

Unruhen bei Einführung eines neuen Gesangbuches in Hörter 1807.

Von Oberlehrer Schumacher in Hörter.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 war dem 1795 aus Holland vertriebenen Erbstatthalter, Wilhelm V., Prinzen von Oranien, unter andern Gebieten auch das säkularisierte Bistum¹⁾ Corvey mit seiner Hauptstadt Hörter zugefallen. Er hielt es aber für unerlaubt, säkularisierte Güter anzunehmen, doch verbot er seinem Sohne nicht, es an seiner Stelle zu tun. So trat denn dieser als Wilhelm Friedrich, Erbprinz von Oranien, 1803 die Regierung des Landes an, das er tatsächlich schon früher, am 21. Oktober 1802, von Truppen seines Schwagers, Friedrich Wilhelm III. von Preußen, unterstützt, in Besitz genommen hatte. Er war am 24. August 1772 im Haag geboren und hatte die Tochter Friedrich Wilhelm II., Wilhelmine, die am Hofe „Mimi“²⁾ oder „Misebrätchen“ genannt wurde (v. Petersdorff in Belhagen u. Klasing's Monatsheften 1905, 526), geheiratet. Am 4. April 1797 hatte er den Sohn seines Schwagers, Wilhelm, den ersten deutschen Kaiser, über die Taufe gehalten. Als preußischer Offizier hielt er sich meist in Berlin auf, doch war die eigentliche Residenz und der Sitz seiner Regierung Fulda, von wo er durch eine äußerst sparsame und peinlich genaue Verwaltung das Krummstabregiment ersetzte. An der Spitze der Regierung des Fürstentums Corvey stand als Direktor der Geheime Justizrat von Porbeck. Eine der ersten

¹⁾ Corvey war 1794 von Pius VI. zum Bistum erhoben worden, wurde aber 1821 (de salute animarum) mit Paderborn vereinigt.

²⁾ Eigenhändige Aufzeichnung von Friedrich Wilhelm III. im Hohenzollern-Museum in Berlin: „3) meine Schwester, Friederique Louise Wilhelmine genannt Mimi ist den 18. November 1774 geböhren.“ Ebendort im Zimmer Friedr. W. II. ihr Bild von Darbes.

Verfügungen des neuen Fürsten (d. d. Fulda 8. Januar 1803) betraf das allgemeine Kirchengebet, wofür folgender Wortlaut vorgeschrieben wurde:

„Lasset uns auch beten für unsern gnädigsten Landesfürsten Wilhelm Friedrich und das ganze Fürstliche Haus: Gott, Herrscher im Himmel und auf Erden! Nur von dir kommt Macht und Stärke, dir ist jeder Sterbliche untertan. Vom höchsten Thron bis zur kleinsten Hütte erstreckt sich deine weise Vorsehung. Nach den ewigen Gesetzen deiner unendlichen Weisheit, Güte und Gerechtigkeit regierst du deine Welt, lohnest und strafest du und willst jeden so glücklich machen, als er es nach seiner Lage, nach seinen Verhältnissen, nach seinen Anlagen sein kann. O Gott, du König aller Könige und Fürsten! Laß das Bild deiner weisen Regierung dem Geiste unseres geliebten Fürsten stets in vollem Glanze vorschweben und lenke sein Herz, daß er es an unserm Vaterlande sichtbar werden lasse, daß er sein Glück, seinen Ruhm darin setze, wie du ein weiser, gerechter und wohlthätiger Regent zu sein. Gib ihm Eifer und Mut, das gemeine Beste zu befördern, und laß es ihm dabei nicht an weisen und redlichen Ratgebern fehlen. Mache ihn zum Freunde der Wahrheit, zum Vater der Witwen und Waisen, zur Zuflucht des gedrückten Verdienstes, zum Ketter der unterdrückten Unschuld, zum Belohner gemeinnütziger Handlungen und Tugenden, zum Schutze aller guten Untertanen, aber auch zum Schrecken aller Bösen.

O Gott, Herr über Leben und Tod! Wir bitten dich, bewahre das teuerste Leben unseres geliebten Landesvaters vor Krankheit und seine geheiligte Person vor jedem Unfall. Stärke seine Kräfte, daß er nicht unter dem Druck seiner Vater Sorgen unterliege, lohne ihn mit der Freude an treuen und gehorsamen Untertanen und laß ihn und sein Land lange den Segen einer weisen und wohlthätigen Regierung genießen.

Wir flehen auch zu dir, o Gott! aller Menschen Gott! für unsere geliebte Landesfürstin und für das ganze Fürstliche Haus. Segne sie mit allem Überflusse deines göttlichen Segens, laß auch sie durch fürstliche Tugenden des Landes Wohlstand mehren, und vereinige Fürst und Volk durch das schöne Band der Eintracht in einer Familie, an welcher du dein Wohlgefallen hast. Amen.“

Allzu tief hat aber die oranische Herrschaft, die der Erbprinz nach dem am 9. April 1806 in Braunschweig erfolgten Tode seines Vaters als Prinz von Oranien führte, im Corveyer Lande nicht Wurzel fassen können. Als der Rheinbund errichtet wurde, verweigerte der Prinz als Schwager des Königs von Preußen seinen Beitritt und gab auch seine Stelle im preußischen Heere nicht auf. Aus der Schlacht bei Jena, in der er eine Division kommandierte, rettete er einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Truppen nach Erfurt, wo er, allerdings im Auftrage des alten Feldmarschalls Möllendorf, am 16. Oktober die Reihe der schmachvollen Kapitulationen eröffnete. Trotzdem aber wurden seine Länder von Napoleon annektiert;¹⁾ Corvey wurde zunächst von der Kriegs- und Domänenkammer in Minden verwaltet und später dem neuen Königreich Westfalen zugeteilt. In diese Übergangszeit fallen die Unruhen, die nach den im Staatsarchiv zu Münster (Minden, Kirchen- und Schulsachen 94, S. 348) befindlichen Akten erzählt werden sollen.

Im 7. Jahrgang unseres Jahrbuches erzählt Pastor Rothert, wie am Ende des 18. Jahrhunderts alte gute Gesangbücher abgeschafft wurden, da der Rationalismus sich weigerte, sie weiter zu gebrauchen, und neue mit um- und neugedichteten Liedern salzlosen und wässerigen Inhalts den Gemeinden aufgedrängt wurden. Für die vier lutherischen Gemeinden des Fürstentums Corvey (die Kiliani- und Petrigemeinde in Hörter und die Gemeinden in Amelungen und Bruchhausen) kam das neue Gesangbuch erst mit der neuen Landesherrschaft. Bis dahin war das Braunschweigische Gesangbuch gebraucht worden, das in Braunschweig selbst schon 1780 durch ein bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts hinein benutztes rationalistisches ersetzt worden war. Es enthielt unter seinen 931 Liedern manche lateinische, z. B. das Canticum Zachariae, das Magnificat, Te Deum laudamus, In dulci júbilo Nun singet und seid froh u. a.

Auf landesherrliche Verordnung berief nun die Regierung zu Hörter auf den 23. September 1805 eine Konferenz der Stadtgemeinden unter Zuziehung des Magistrats wegen Ein-

¹⁾ Der Fürst wurde 1816 als Wilhelm I. König der Niederlande gekrönt, dankte 1840 ab und starb 1843. Er ist der Urgroßvater der jetzigen Königin Wilhelmine.

führung eines neuen zweckmäßigen Gesangbuches.¹⁾ Als geeignet wurde das Neue Bergische vorgeschlagen, das nach seinem Herausgeber Reche, der 1835 als Konsistorialrat gestorben ist und von dem das Rheinisch-Westfälische Gesangbuch das Lied: „Zaget nicht, wenn Dunkelheiten auf des Lebens Pfade ruhn“ aufgenommen hat, das Rechesche genannt wird. Es ist zunächst bei J. E. Gyrich in Elberfeld erschienen, später (1840 z. B.) ist Sam. Lucas in Elberfeld der Verleger. Es zerfiel in zwei Teile, die zusammen gebunden und einzeln zu haben waren. Der erste Teil enthielt 606 Lieder, nach dem Urteil des † Superintendenten Beckhaus in einem Bericht an das Konsistorium vom 16. Januar 1854 (Circularbuch für die evang. Pfarre St. Kiliani zu Hörter, S. 257), ein Buch, „das meist elende, flache, zum Teil ganz unchristliche Reimereien enthält“ (s. auch Nelle, Geschichte des Kirchenliedes, S. 206). Der zweite Teil, der in der Kilianikirche nur gebraucht wird, „hat sehr gute, aber nicht unveränderte Gefänge“ und enthielt 94 Lieder, in fortlaufender Nummer mit dem ersten Teil bis 700; dann einzelne (66 Arn.) meist bekannte Strophen aus älteren Liedern, einige Kriegs- und Siegeslieder für politisch-religiöse Feierlichkeiten, die aber in der Ausgabe von 1840 weggelassen sind.

Mit diesem vorgeschlagenen Buche waren sowohl der anwesende Pastor Johann Adolf Albert Langrock, der 1790 von Rühle an der Weser an die Petrikirche berufen war, als auch die beiden Kirchenprovisoren Freise und Lüdecke und fünf zugezogene Gemeindepriester: Senator Hottensen, Senator Krause, Exsenator Lauffer, J. G. Kuhlbrock, Sattler Wolte zufrieden.

Am 30. Mai 1806 wurden sämtliche evangelisch-lutherische Prediger des Fürstentums aufgefordert zu berichten, wieviel neue Gesangbücher für jede Gemeinde überhaupt, wieviel Exemplare für den ärmeren Teil der Gemeinden nötig seien, und zu welchen Beiträgen sich die wohlhabenden Klassen zum Besten der Dürftigen verstehen würden. Als jene Berichte eingeliefert und die Kollekte für die Armen, die in der Petrigemeinde 24 Rtr. 17

¹⁾ Der zweite und letzte Fürstbischof von Corvey, Ferdinand von Sickingen, hatte 1803 in den kathol. Kirchen ebenfalls ein neues Gesangbuch einführen lassen, das Tillmannsche, wobei es auch nicht ohne Störungen herging. S. Redegeld, Geschichte von Dornhausen, S. 222 f.

Mggr. einbrachte, veranstaltet war, erließ die Regierung folgende, auch von den Kanzeln verlesene Verordnung:

Um den Gliedern der Lutherischen Gemeinden des hiesigen Fürstentums die Gelegenheit zu verschaffen, näher sich von den Vorzügen des Bergischen Lutherischen Gesangbuches zu überzeugen, hat man den Ehren Pastor Sasse beauftragt, hundert Exemplare kommen zu lassen. Da nun der Buchhändler nur Exemplare auf Schreibpapier und mit großen Buchstaben gedruckt übersendet hat, und weiter keine solchen Exemplare zu haben sind: so haben diejenigen Gemeindeglieder, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, welche ihres blöden Gesichtes halber, Exemplare mit groben Druck zu erhalten wünschen, sich deshalb bei Ehren Pastor Sassen, a dato in Zeit von 4 Wochen zu melden, und gegen die Bezahlung von 21 Mggr. Corv. Münze dergleichen auf Schreibpapier gedruckte, noch nicht eingebundene Exemplare abzuholen. Nach dem Ablauf der 4 Wochen werden die nicht abgeholtten Exemplare auch an solche, die kein blödes Gesicht haben, abgegeben werden, und da denn in der Folge keine Exemplare mit groben Druck mehr zu haben seyn werden, so hat jeder, der deren bedarf, sie jetzt nicht anschafft und in der Folge nicht mehr erhalten kann, das Entbehren sich dann selbst beizumessen.

Hörter, den 5. November 1806.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corvehische Regierung.
v. Forbeck, Lohr, Kappe.

Für Ostern 1807 scheint die Einführung des neuen Buches beabsichtigt gewesen zu sein. Da fand am Donnerstag den 12. März 1807 nach der üblichen Betstunde in der Petrikirche eine Protestversammlung gegen die Einführung des neuen Gesangbuches und gegen einige unter der neuen Herrschaft eingeführte Neuerungen in Kirchen- und Schulsachen statt. Die bisher gefeierten Festtage: Heil. drei Könige,¹⁾ Mariä Lichtmeß, Johanni und Michaelis, vier Buß- und Bettage im Jahre und der 3. Feiertag bei den hohen Festen waren auf landesherrliche Verordnung eingezogen worden. Ferner war durch die neue

¹⁾ Wenn unter Sup. Beckhaus im alten Corvehischen Lande der 6. Jan. als Epiphaniastag wieder eingeführt ist, so ist das also keine Neuerung.

Schulordnung vom 6. Dezember 1806 das Schulgeld, das jetzt direkt an die Schulkasse, nicht mehr an die Lehrer gezahlt werden sollte, bedeutend erhöht worden. Auch war an Stelle der Konfessionschulen die Simultanschule eingeführt, wogegen schon die katholische Gemeinde am 7. Januar 1807 vergeblich Protest eingelegt hatte. Um diese drei Punkte handelte es sich bei der Versammlung in der Petrikirche. Die heimliche Seele des Widerstandes gegen das neue Gesangbuch scheint Langrock gewesen zu sein, der doch anfangs dafür war; den Widerstand soll er noch dadurch bestärkt haben, daß er am folgenden Sonntag den 15. März aus dem alten Gesangbuch das Lied 645 (Ach Gott, vom Himmel sieh darein) und 648 (Wär Gott nicht mit uns diese Zeit) B. 3 habe singen lassen. Gegen das neue Gesangbuch wurde am 12. März ein „Sindikat“ geschlossen und der Regierung übermittelt, von dieser aber am 23. März für null und nichtig erklärt, da nur gerichtliche Syndikate nach § 17 der Notariats-Ordnung für das Fürstentum Corvey vom 12. April 1806 (Corveher Intelligenzblatt 1806, Nr. 12, S. 126) rechtliche Geltung hätten. Der Regierungsdirektor trug dem Notar Heinrich Zierenberg auf, die 137 Hausväter der Petrigemeinde für den 24. März nachmittags 1 Uhr auf den großen Rathausaal zu bestellen. Von den Richterscheinenden sollte angenommen werden, daß sie für die Einführung des neuen Gesangbuches seien.

Inzwischen hatten sich auch in der Kilianigemeinde Stimmen vernehmen lassen, die gegen Reche waren und die bei abendlichen Hausbesuchen andere für sich zu gewinnen suchten. Der Pastor an Kiliani, Anton Sasse aus Lemgo, seit 1801 nach Grothufens Tode Pfarrer,¹⁾ nahm den unruhigen Gemüthern den Wind aus den Segeln und ließ durch seinen Küster die ganze Gemeinde auf den 18. März in seine Kirche entbieten, um ihre Beschwerdepunkte entgegenzunehmen und sie der Regierung zu übermitteln. Ihre Vertreter, Hutmacher Timpe und Schneidermeister Grull, brachten ihr Anliegen vor: es waren die oben

¹⁾ Der freundlichen Mitteilung des Herrn Provinzial-Schulrats Dr. Voegel in Breslau verdanke ich die Notiz, daß Sasse schon 1819 für eine Schulratsstelle in Arnshagen auserselien war, aber erst am 4. Dezember 1825 wurde er zum Konsistorial- und Schulrat in Minden ernannt und am 14. April 1826 eingeführt. Am 4. Dezember 1844 ist er, 67 Jahre alt, in Minden gestorben.

genannten drei Punkte: Gesangbuch, Feiertage, Schulwesen. Nach langen Verhandlungen erklärte man sich schließlich mit der Einführung des Neche einverstanden, wenn es ohne Uneinigkeit und Trennung zwischen den beiden Gemeinden geschehen könne. In der Versammlung am 24. März auf dem Rathause erschienen auch die Abgeordneten der Kilianigemeinde, denen bedeutet wurde, daß man wegen des Gesangbuches mit der Petrigemeinde verhandeln wolle; wegen der beiden andern Punkte sollten sie sich ad separatam an die höhere Behörde wenden, weil es nicht in der Gewalt der Regierung stehe, hierin eine Änderung zu treffen. Eine Eingabe ist deshalb auch nach Minden gemacht. Die Wiedereinführung der abgeschafften Feiertage wurde rundweg abgelehnt, denn Festtage, die von Menschen eingeführt seien, könnten auch von Menschen wieder abgeschafft werden. In Sachen des erhöhten Schulgeldes wurde eine Untersuchung zugesagt, die aber bei der politischen Lage zunächst nicht zur Ausführung kam.

Darauf wurden die Deputierten der Kilianigemeinde entlassen und die Glieder der Petrikirche vorgesordert. Statt derselben erschienen als „anmaßliche“ Deputierte Friedrich Waldeck, Johann Christoph Freise, Diedrich Deimel, Henrich Henke und erklärten, die Gemeinde sei in der Kirche und „gewärtige durch sie des Vorhalts.“ Sie wurden aber beauftragt, die Gemeinde sofort nach dem großen Rathausaal zu berufen, wo den Erschienenen noch einmal der Verlauf der ganzen Gesangbuchsangelegenheit vorgetragen wurde. Welche Gründe sind nun im Verlauf der Unruhen gegen Neche vorgebracht? Ihre Voreltern seien mit dem alten Gesangbuch selig geworden; die Zeitumstände seien wegen der vielen Kontributionen drückend, die politische Existenz ungewiß; die Gemeinde sei vorher nicht gefragt worden; man hätte das neue — 1780 in Braunschweig eingeführte — Braunschweigische Gesangbuch nehmen können; ein reformierter Landesherr könne kein lutherisches Gesangbuch einführen; außerdem sei das Nechesche Buch halb reformiert, halb katholisch; letzteres beweise die Bignette auf dem Titelblatt: Die da befindliche Monstranz, die Heiligen, der Rosenkranz und die Kapelle. In Wirklichkeit enthält die Bignette einen Schild mit den Initialen des Verlegers JGG; zwei Engel bekränzen den Schild, einer mit Palmzweigen, einer mit einem Lorbeerkranz;

im Hintergrund links die aufgehende Sonne (Monstranz) und eine Kuppel. Ein fernerer Einwand gegen das Gesangbuch war, daß keine Gebete, Evangelien und Episteln darin enthalten seien. Diese standen aber im zweiten Teile, der besonders zu haben war. Abweichend vom ersten (Haupt)teile hatte dieser auch Lieder von Paul Gerhardt: Wie soll ich dich empfangen (611), Nun laßt uns gehn und treten (616), Sollt ich meinem Gott nicht singen (633) u. a.; von Luther: Komm heilger Geist (627), Es wolle Gott uns gnädig sein (636) usw. Aber auch hier fehlte: Ein feste Burg ist unser Gott.

Aber alle diese Vorstellungen halfen nichts. Von den Erschienenen erklärten sich 69 gegen das neue Buch, 7 dafür, 50 waren nicht erschienen, hatten aber ihre Zustimmung gegeben. Die Ansicht der Fehlenden wolle man noch erforschen.

Schon am Tage nach dieser Versammlung berichtete v. Borbeck nach Minden über die entstandenen Unruhen. Scharf nahm er hierbei den Pastor ad Sct. Petrum mit, der den gehässigen Reden, die gegen P. Sasse von Kiliani geführt würden, um so weniger entgegenwirken könnte oder wollte, als er seines nicht rühmlichen Lebenswandels halber, die Achtung seiner Gemeinde verloren und von der Regierung mehrere derbe Zurechtweisungen erhalten hatte.

In seinem Berichte schlug v. Borbeck der Kammer in Minden vor, ein „Dehortatorium“ an die widerspenstige Gemeinde zu erlassen und dies eventuell durch 6—8 Gendarmen, die bei den „anmaßlichen“ Deputierten einzuquartieren seien, wirksam zu unterstützen. Dies würde um so größeren Erfolg haben, als die Aufwiegler dem großen Haufen vorge spiegelt hätten, daß die Drohung, der höheren Behörde die Widersezlichkeit anzuzeigen, nur leere Drohung sei. Auch müsse der Gebrauch des alten Gesangbuches in den Schulen um so mehr sofort zu untersagen sein, als es nicht allein mehrere lateinische, sondern auch sehr viele Gesänge enthalte, welche alle vernünftigen Religionsbegriffe entfernten, sogar Erbitterung zwischen den wechselseitigen Religionsverwandten verbreiten und sehr leicht mißverstanden werden könnten. Er führt eine Reihe solcher Lieder an und rechnet zu ihnen auch Luthers: Nun freut euch, liebe Christen gmein. Wie leicht könnte der 5. Vers des Liedes 652 „An Wasserflüssen Babylon“ in dieser aufgeregten Zeit mißverstanden werden: „Du

schönöde Tochter Babylon, / Zerbrochen und zerstöret / Wol dem,
der dir wird geb'n den Lohn / Und dir das wiederkehret, / Dein
übermut und schalkheit groß, / Und mißt dir auch mit solcher
maaß, / Wie du uns hast gemessen: / Wol dem, der deine Kin-
der klein / Ergreift und schlägt sie an ein'n Stein, / Damit dein
werd vergessen.“ Das Rechesche Gesangbuch sei ferner in allen
gelehrten Zeitungen, namentlich in der Jenaer Literaturzeitung
vorteilhaft besprochen.

Ein gleichzeitig abgegebenes Gutachten des katholischen
Regierungsrats Lohr, der in diesem Punkte vernünftiger dachte
als der evangelische v. Porbeck, hielt es für geratener, die An-
nahme des Buches durch fortgesetzte Belehrung und Unterricht,
nicht aber durch Zwang und Drohungen zu bewirken.

Aber auch die Anhänger des alten Gesangbuches waren
nicht müßig gewesen. Sie hatten sich an das Braunschweigische
Konsistorium zu Wolfenbüttel gewandt mit der Bitte um ein
Gutachten über Reche, das aber ihren Erwartungen nicht ent-
sprochen haben dürfte:

„Auf das von den Vorstehern der Petrigemeinde zu Hörter
unterm 29. v. M. allhier übergebene Gesuch um ein Gutachten
über das dabei eingereichte und hierbei wieder eingebogene her-
gische Gesangbuch wird hiermit zur Resolution ertheilt, daß es
eines solchen Gutachtens über ein von der dortigen Konsistorial-
behörde so wohl gewähltes, durchaus erbauliches und dem evan-
gelischen Lehrbegriffe völlig angemessenes Gesangbuch nicht be-
dürfe und daher die Supplikanten lediglich an gedachte Behörde
verwiesen würden.“

Decretum Wolfenbüttel, den 18. April 1807.

Konsistorium des Herzogthums Braunschweig.

gez. J. G. Meibom.

Auch Langrock hatte sich in einem Schreiben vom 2. Oster-
tage (30. März) an den Stadtschultheißen Wiederhold für die
Einführung des Buches ausgesprochen, namentlich da der neu
erschienene zweite Teil, der für 3 Mggr. zu haben sei, Gebete
und die Perikopen enthalte. Aber bald nachher finden wir ihn
wieder bei den Unruhestiftern. Auf den Bericht von Porbeck
nämlich hatte die Kriegs- und Domänenkammer in Minden am
18. April ein Dehortatorium an die Petrigemeinde erlassen, das

auf Anordnung der Regierung am Donnerstag den 30. April, vormittags 9 Uhr, in beiden Kirchen den Gemeinden verlesen werden sollte. In der Kilianikirche erklärten sich alle für das neue Gesangbuch, nur zwei Bürger, Hutmacher Christian Friedrich Timpe und Kadlermeister Friedrich Bollens stellten die Bedingung, daß es in beiden Kirchen gleichzeitig eingeführt werden müsse. In der Kilianikirche ist dann am 3. Mai bei der Konfirmation zum ersten Male aus dem neuen Buche gesungen worden.

In der Petrikirche wurde den Versammelten, unter denen sich auf höhere Anordnung auch der Stadtschultheiß Wiederhold befand, vom Regierungsrat Rappe erklärt, daß ihre Namen in dem aufzunehmenden Protokoll vermerkt würden und sie deshalb einzeln unten aus der Kirche auf das Chor kommen sollten. Erst auf gütliches Zureden verstanden sich die Anwesenden dazu. Besonders verdient bemerkt zu werden, daß u. a. Christoph Bollens sen. zu Pastor L. äußerte: „Ich werde auf keinen Fall das neue Gesangbuch annehmen oder mich durch irgend eine Gewalt zwingen lassen, weil ich das alte Gesangbuch beschworen habe.“ L. erwiderte ihm, nicht das Gesangbuch, sondern die Religion habe er beschworen, und diesen Eid müsse er auch halten. In dem Tumulte habe sich L. noch anderer Ausdrücke bedient, wie „Mut und Kraft in der Verteidigung seiner Gemeinde“, „keinerlei Menschenfurcht für irgend einer Gewalttat auf Erden“ u. a. Rappe fragte ihn darauf, ob er Diener des Friedens oder Unfriedens sei. Als L. erwiderte, er sei allerdings ein Diener des Friedens, wies ihn Rappe auf den Widerspruch mit seinen Taten hin; er hätte von ihm ein solches Betragen, welches einige Gemeindeglieder in ihrer Widersetzlichkeit mehr stärke als solche vermindere, nicht erwartet. Da trat L. vor Rappe, schlug auf seine Brust und rief „in völligem Affekt“: Herr, was nehmen Sie sich in meiner Kirche gegen mich heraus!

Durch den Stadtschultheißen und den Protokollführer, Notar Zierenberg wurde die Ruhe in der Kirche einigermaßen wiederhergestellt, und Rappe konnte nun das Dehortatorium verlesen. In demselben wird die Gemeinde wegen des Protestes gegen die neuen Schulverordnungen auf eine neue geziemende, durch Gründe unterstützte Vorstellung hingewiesen, und die Wieder-

einföhrung der eingezogenen Feiertage abgelehnt, da die Ab-
 änderung von dem Landesherrn verfügt wurde, „aus Gründen,
 die in fast allen Provinzen Deutschlands längst ein überwiegen-
 des Gewicht geäußert haben.“ Wegen des Gesangbuches wird
 sämtlichen Gemeindegliedern anbefohlen, sich in die Annahme zu
 fügen und dies binnen drei Tagen bei der Regierung in Hörter
 zu erklären. Die Kriegs- und Domänenkammer wünsche nichts
 so sehr, als den Einwohnern des Fürstentums Corvey, solange
 auch diese ihrer besonderen Fürsorge anvertraut seien, nützlich zu
 werden; sie werde aber auch ebenso gewiß ihr ganzes Ansehen
 gebrauchen, um unruhige Köpfe, Störer der öffentlichen Ord-
 nung, Ungehorsame und Aufwiegler nachdrücklich zu bestrafen.
 Darum wird die Regierung zu Hörter ermächtigt, die Gebrüder
 Waldeck, die Bürger Henke und Johann Christoph Freise, die
 man nach den eingesandten Verhandlungen zunächst für die Auf-
 wiegler gegen erlassene obrigkeitliche Verfügungen halten müsse,
 sofort zur strengsten Untersuchung zu ziehen. Weitere Maß-
 regeln würden dann hoffentlich nicht nötig sein. „Gewiß unter
 allen Verhältnissen ist es unnachlässliche Bedingung zum Wohl-
 sein und Glück eines Landes, daß Vertrauen und Liebe das
 Band zwischen Obrigkeiten und Untertanen knüpfen, aber immer
 fester verbunden, unauflöslich muß dieses Band bei allgemeinen
 Drangsalen, in Zeiten als die jezigen sind, werden, da in diesem
 redlichen ehrenden Verbande allein die Mittel zu finden sind,
 außerordentliche Lasten weniger drückend zu finden, sie durch
 gemeinsame Kraft zu erleichtern.“

An die Verlesung knüpfte Rappe die ernstliche Mahnung,
 der Vernunft Gehör zu geben, ihre Wohlfahrt zu bedenken und
 sich den obrigkeitlichen, nichts anderes als ihr Bestes abzwecken-
 den Verfügungen „gehorsamlich zu submittieren.“ Ihre „Pari-
 tionsanzeige“ sollten sie in einer auf den 5. Mai anberaumten
 Sitzung auf dem Rathause machen. Hier erschienen 76 Mann,
 wovon 44 für, 29 gegen das Gesangbuch und 3 unentschlossen
 waren; andere hatten vorher ihre Zustimmung gegeben. Zuletzt
 erschienen die Ehefrauen des Joh. Christoph Freise und Magnus
 Henke und zeigten an, daß ihre Männer verreist seien. Diese
 waren nämlich nach Minden gegangen, um persönlich ihre Be-
 schwerden vorzubringen. Aber ohne Erfolg, denn nach Mit-

teilung der Kammer hatten sie es nur ihrer frühen Entfernung von Minden zu verdanken, daß sie nicht gefänglich eingezogen und zu ihrer Besserung in das Zuchthaus abgeliefert sind.

Am 7. Mai beantragt v. Borbeck in Minden eine Untersuchung gegen die Unruhestifter und Pastor L. Von den Bürgern sei Ludwig Waldeck außer Verfolgung zu setzen, dafür aber Wilhelm Bollens heranzuziehen, der dem für die Parition bemüht gewesenen Friedrich Struck mit Abdecken des Hauses gedroht habe. Am 20. Mai beauftragte die Kammer den Fiskal Dr. F. Gehrken in Paderborn mit der Führung der Untersuchung. Wenn militärischer Beistand nötig sei, würde der Obrist und Kommandant du Cassé in Paderborn auf geziemendes Ersuchen solchen mittelst einiger Gendarmen nicht verweigern. Am 7. Juni schrieb Gehrken an du Cassé:

Dominationi Vestrae pro ulteriori informatione praesento acta cum mandato camerae ad me directo: concernentes discordias, quae in Höxter ob introductionem libri novi canticorum nuperrime exortae sunt, et peto humilliter earum remissionem cum notificatione debita, quod executionem mandati mei 11^{ma} huj. mens. in urbe praedicta aggressurus sim et tum in casu resistentiae vel non comparitionis civium accusatorum scilicet

Joh. Christ. Freyse,

Magn. Henke,

Wilh. Bollens,

Friedr. Waldeck et D^{mi} Pastoris ad S. Petrum
Langrock

mihī veniam dabo in accessu Dominationis Vestrae ulteriora verba facere an mihī adhuc manu militari opus sit ad commissā absolvenda. Respectu debito Dominationis Vestrae servus humillimus Dr. F. Gehrken.

Der Obrist hat dies Latein verstanden, denn er antwortet:

Es hat der Kammerfiskal Dr. Gehrken infolge der Kammerverfügung zu Minden vom 20. Mai die ihm aufgetragene Untersuchung zu eröffnen und wenn er während der Untersuchung den befindenden Umständen nach eines militärischen Beistandes be-

dürfen sollte, so soll auf seine desfallsige Anzeige ihm solcher mittelst einiger Gendarmen geleistet werden.

Paderborn, den 9. Junius 1807.

Le colonel commandant des principautés
de Paderborn et Höxter.

Ducasse.

Vom 12.—22. Juni wurde in Höxter die Untersuchung geführt, wobei unzählige Zeugen verhört wurden, die aber nichts Neues beibringen konnten. Am 7. August wurde von der Justizdeputation der Kammer das Urteil gefällt, das gegen Langrock lautete, „daß der Denuntiat auf 8 Wochen ab officio zu suspendiren, überdies mit einer fiskalischen Strafe von 20 Thlr. oder, falls er solche nicht sollte erlegen können, mit vierwöchentlichem Gefängnis und schuldig sei, die Untersuchungskosten zu bezahlen.“ Von den vier andern Angeklagten wurden Henke und Freise mit 4 Wochen, Waldeck und Bollens mit 14 Tagen Gefängnis bestraft und ihnen solidarisch die aufgegangenen Untersuchungskosten auferlegt. Diese betragen im ganzen 95 Rtlr., 22 Mgr., 3 Pfg., wovon Langrock 35 Rtlr., 9 Mgr., 1 Pfg., die Bürger 60 Rtlr., 13 Mgr., 2 Pfg. zahlen mußten. Am 25. September wurde den Verurtheilten das Erkenntnis publiziert und die drei Bürger (Henke war wegen Krankheit entschuldigt) sofort ins Gefängnis geführt. Henke stellte sich am 28. September nach seiner Genesung freiwillig zum Strafantritt. Ein Gnadengesuch der Ehefrauen der verurtheilten Bürger, das vom Stadtschultheißen befürwortet worden war, lehnte die Regierung ab, da eine höheren Orts festgesetzte Strafe durch ihre Willkür nicht geändert werden könne.

Die Suspension des Pastors L. vom Amte begann am 28. September die Amtsgeschäfte, mit Ausnahme des Gottesdienstes, wurden gegen die Stolgebühren dem Pastor Sasse übertragen. Der Rektor der Knabenschule, Wiederhold, ein studierter, aber nicht ordinierter Kandidat der Theologie, sollte gegen festzusetzende Gebühren die Predigtgottesdienste und ein benachbarter lutherischer Prediger an den herkömmlichen Tagen die Austheilung des heiligen Abendmahls übernehmen. Da Rektor Wiederhold aber wegen Kränklichkeit den Kirchendienst nicht noch nebenbei übernehmen konnte, wurde Sasse beauftragt abwechselnd

in beiden Kirchen zu predigen, an dem einen Sonntage in einer Kirche Hauptgottesdienst, in der andern Früh- und Nachmittagsgottesdienst und umgekehrt. Für jeden Sonntag wurde 1 Tlr. 12 Mgr. als Vergütung festgesetzt, im ganzen 10 Tlr. 24 Mgr. (1 Reichstaler = 36 Mgr.), die Langrock von dem ihm aus der Schulkasse zustehenden Gehalt abgezogen werden sollten.

Casse verzichtete aber auf diese Vergütung, Langrock, der für sich „keine Bettelbriefe tragen lassen“ wollte, auf die unentgeltliche Vertretung. Da mußte denn auf Anordnung der Regierung der Schulkassenrechner, Stadtgerichtsassessor Becker, die Summe an Casse zahlen, der dafür neue Gesangbücher anschaffen und gratis verteilen sollte. Während der Vertretung wurden die Gottesdienste in der Petrikirche fast gar nicht von Gliedern der Gemeinde, jedenfalls nicht von Gegnern des neuen Gesangbuches, sondern meist von Angehörigen der Kilianigemeinde besucht. Casses Vorschlag, den Wechsel des Gottesdienstes in beiden Kirchen noch eine Zeitlang fort dauern zu lassen, bis sich die Gemüther nach und nach beruhigt hätten, wurde mit Rücksicht auf die Zeitumstände, wo jede Erregung vermieden werden müsse, nicht befolgt.

Am 23. November übernahm L. nach beendigter Suspension wieder sein Amt. Im ersten Gottesdienste, den er abhielt, mußte er übrigens zum ersten Male das Kirchengebet für Jérôme, „Seine Königl. Majestät, unsern allergnädigsten Landesherrn, für seine Gemahlin und den Frieden und die Wohlfahrt des Landes“ sprechen.

1810 wurde auf Befehl Jérômes die Petrikirche abgebrochen¹⁾ und aus ihren Steinen an derselben Stelle die evangelische Bürgerschule erbaut. L. wurde zunächst als 2. Pastor an St. Kiliani angestellt, 1813 aber zwangsweise in den Ruhestand

¹⁾ Das betr. Dekret lautete: Considérant, que l'église de St. Pierre à Höxter exigeroit des réparations trop dispensieuses, que cette ville a deux églises luthériennes, dont une seule suffit, que d'autre part il n'existe pas un établissement convenable pour l'instruction de la jeunesse et que l'église de St. Pierre peut être convenablement affectée à cette destination, nous avons décrété et décrétons: l'église de St. Pierre est supprimée et réunie à celle de St. Kilian de la même ville. Über die letzten Schicksale der etwa 1250 erbauten Kirche hoffe ich in einem der nächsten Jahrgänge mehr erzählen zu können.

versezt und starb in demselben Jahre am 22. August im Alter von 62 Jahren.

Das Rechesche Gesangbuch ist bis in die 50er Jahre hinein gebraucht worden. Bei einer Kirchenvisitation durch Sup. Bau- mann-Paderborn 1842 erkennt das Presbyterium an, daß es besser sei, das hiesige Gesangbuch mit dem Elberfelder von 1835 zu vertauschen; am 18. September 1845 teilt der Superintendent mit, daß das alte Gesangbuch vom Verleger nicht mehr gedruckt würde. In demselben Jahre ließ man zu dem auf Anordnung des Konsistoriums vom Jahre 1844 alljährlich gefeierten Re- formationsfeste auf Kosten der Kirchenkasse das Lied „Ein feste Burg“ drucken und während des Festgottesdienstes verteilen, da bei Reche das Lied nur in einer Umdichtung vorhanden war. Lange schwankte man in der Gemeinde zwischen dem Elberfelder von 1835 und dem Minden-Ravensbergischen Gesangbuche. Am 5. Dezember 1856 beantragte Pastor Schneider in der Sitzung des Presbyteriums die Einführung des Minden-Ravensbergischen. Noch 3 Jahre wurden beide Bücher, so gut es ging, neben- einander im Gottesdienste benutzt und die Nummern beider Bücher ange schlagen. Seit dem Weihnachtsfest 1859 ist aus- schließlich das Minden-Ravensbergische in Gebrauch.